allein zusteht (s. auch oben S. 42 a. a. O.). Es ist auch unnöthig, zu sagen, daß die Gebietshoheit des Reiches über derjenigen der Einzelstaaten steht; denn wenn auch das Reich kraft der ihm zustehenden Befugniß, seine Zuständigkeit zu erweitern (Art. 78 der Reichsverfassung), in die Gebietshoheit der Einzelstaaten weiter und weiter eingreifen kann, so kann es doch eine solche Erweiterung wiederum nur durch die Einzelstaaten, nämlich nur unter Zustimmung und Sanction des die Einzelstaaten vertretenden und durch sie gebildeten Bundesraths vornehmen.

Es ist früher (§§ 7, 8 und 9) dargethan worden, daß die Befugnisse des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches zwar auf einer Delegation beruhen, daß aber gleichwohl das Deutsche Reich eine selbstständige Rechtspersönlichkeit darstellt. Ist dies richtig, so muß man folgerichtig sagen, daß die Einzelstaaten nicht die Mitglieder des Deutschen Reiches sind; vielmehr bilden sie nur als Gesammtheit und zu einer besonderen Rechtspersönlichkeit zusammengefaßt das Deutsche Reich. Deshalb sagt Artikel 1 der Reichsverfassung nicht: „Das Reich besteht", sondern „Das Reichs-(Bundes-)Gebiet besteht aus den Staaten" u. s. w. Mit anderen Worten: die Bundesstaaten zusammen bilden das Gebiet des Deutschen Reiches. Darauf, daß in Artikel 1 statt „Reichsgebiet" der Ausdruck „Bundesgebiet" stehen blieb, ist an sich und namentlich deshalb kein juristisches Gewicht zu legen, weil am letzten Ende der Reichskanzler bemerkt hatte, das Wort Reichsgebiet sei eine Tautologie und der Ausdruck „Bundesgebiet" gebräuchlicher. Zu den Staaten, aus welchen nach Artikel 1 das Bundesgebiet besteht, sind hinzugetreten durch das Gesetz, betr. die Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reiche vom 9. Juni 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 212), „die von Frankreich durch den Artikel 1 des Präliminarfriedens vom 26. Februar 1871 abgetretenen Gebiete Elsaß und Lothringen" „in der durch den Artikel 1 des Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 und den dritten Zusatzartikel zu diesem Vertrage festgestellten Begrenzung". Elsaß-Lothringen ist kein selbstständiger Staat, hat weder Mitgliedschaftsrechte, noch Sonderrechte, es ist lediglich Bestandtheil des Reiches, Bundesstaat ist er im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Art. 5 des Einführungsges. zum Bürgerl. Gesetzb.).

Ferner ist durch Gesetz vom 15. December 1890 (R.-G.-Bl. 1890, S. 207) die Insel Helgoland in das Bundesgebiet aufgenommen, und zwar bildet sie in Folge des Gesetzes vom 18. Febr. 1891 (preuß. Ges.-S. 1891, S. 11) einen Bestandtheil des preußischen Staates. In Helgoland gilt gemäß dem angezogenen Gesetze vom 15. December 1890 die Reichsverfassung mit Ausnahme des Abschnittes VI (Zoll- und Handelswesen).

Die Einzelstaaten bilden das Bundesgebiet und zwar in ihrem ganzen Länderumfange. In Artikel 1 ist „Preußen mit Lauenburg" aufgeführt, weil bei Erlaß der Reichsverfassung dieses Herzogthum auf Grund der Gasteiner Convention vom 13. September 1865 nur in Personalunion mit der Krone Preußen verbunden war. Durch das Gesetz vom 23. Juni 1876 (preuß. G.-S. 1876, S. 169) ist Lauenburg mit der preußischen Monarchie vereinigt worden, wodurch seine besondere Namhaftung im Artikel 1 entbehrlich geworden ist.

Was Waldeck anlangt, so hat Preußen durch Vertrag vom 18. Juli 1867 (Preuß. G.-S. 1868, S. 1), an dessen Stelle der Vertrag vom 2. März 1887 (Preuß. G.-S. 1887, S. 177) getreten ist, die innere Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont übernommen mit Ausnahme derjenigen, welche dem fürstl. Consistorium in seiner Eigenschaft als Oberkirchenbehörde zusteht. Preußen bezieht die gesammten Landeseinnahmen der Fürstenthümer und bestreitet die gesammten Landesausgaben. Dem Fürsten verbleiben die wesentlichen Souveränetätsrechte, nämlich die Vertretung des Staates nach außen, das Begnadigungsrecht, sowie das Recht der Zustimmung zu Verfassungsänderungen und Gesetzen, soweit sie nicht die Organisation der Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffen. An der Spitze der Verwaltung steht ein vom Könige von Preußen ernannter Landesdirector, welcher die verfassungsmäßig der Landesregierung obliegende Verantwortlichkeit übernimmt. Die Organisation der Justiz- und Verwaltungsbehörden steht Preußen zu; die Befugnisse höherer Instanzen

Ewiger Bund